

I. Problem, Aktualität, Aufgaben und Chancen der Verfassungslehre in Sachen Kleinstaat

Die Verfassungslehre als Wissenschaft vom *Typus* "Verfassungsstaat" hat heute aus vielen Gründen in Sachen Kleinstaat besondere Aufgaben und Chancen. Ihr obliegt es, den Kleinstaat in der ganzen Bandbreite seiner vielfältigen Erscheinungsformen zu erforschen und ihn in das Koordinatensystem des Verfassungsstaates ebenso zu integrieren wie dies etwa bei den Entwicklungsländern dank der Aufdeckung ihrer schöpferischen Beiträge zur weltweiten Textstufendifferenzierung möglich ist.¹ Dabei hat die Verfassungslehre sensibel zu werden für besondere Bereicherungen und Möglichkeiten, die der Kleinstaat dem Verfassungsstaat insgesamt in dessen "Weltstunde" heute vermittelt. Eine demokratische Verfassungslehre, die den Kleinstaat einfach überginge, wäre ebenso unvollständig wie wenn sie den Föderalismus, die Regionen oder die Entwicklungsländer ausliesse. Der Kleinstaat liefert, zumal in einem "Europa der Regionen", aber auch überall dort, wo es zu staatenübergreifenden Regionalstrukturen kommt, schöpferische Beiträge für die Lehre vom Verfassungsstaat. Der Kleinstaat ist eine wachsende Herausforderung für die Verfassungslehre, die hier freilich nur skizziert werden kann. Er gibt ihr aber auch eine grosse Chance der Bewährung besonders in Europa. In der einen, immer enger zusammenrückenden Welt von heute werden die "Grossstaaten" kleiner und die Kleinstaaten grösser.

Ein Wort zur Offenlegung von "*Vorverständnis und Methodenwahl*": Zugrundegelegt wird hier ein Verständnis der Verfassungslehre als juristischer Text- und Kulturwissenschaft. Verfassungslehre hat den Typus verfassungsstaatliche Verfassung zum Gegenstand; er basiert auf der Menschenwürde als *kulturanthropologischer Prämisse* und hat, darauf aufbauend, die freiheitliche Demokratie zur *organisatorischen Konsequenz*. Ele-

¹ Dazu P. Häberle. Die Entwicklungsländer im Prozess der Textstufendifferenzierung des Verfassungsstaates, VRÜ (23), 1990, S. 225 ff.